



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Ohrekreis e.V.“, im Folgenden als Kreisverband bezeichnet. Seinen Sitz hat er in Wolmirstedt. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Das Emblem des Vereins ist der Weißstorch mit der Abkürzung „NABU“. Die Vereinsfarbe ist Blau.
- (2) Der Kreisverband ist die im Landkreis Ohrekreis arbeitende Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V., Bundesverband und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.. Er anerkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes; seine Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes stehen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und das Eintreten für die Belange des sonstigen Umweltschutzes.

Der Kreisverband stellt sich folgende Ziele:

- a) Konzipierung, Durchführung und Kontrolle umfassender Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- b) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Mannigfaltigkeit der Landschaft durch Maßnahmen der Landschaftspflege,
- c) naturwissenschaftliche Inventarisierung als Schwerpunkt vielfältiger Forschungstätigkeit,
- d) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Informationen, die dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und der Vertiefung des Umweltverständnisses der Bürger dienen,
- e) Förderung des Natur- und Umweltgedankens unter der Bevölkerung, insbesondere unter der Jugend und im Bildungsbereich,
- f) Mitwirkung bei Entscheidungsfindungen der Räte und Behörden verschiedener Verwaltungsebenen zur Konzipierung und Durchsetzung von Beschlüssen und Standortentscheidungen sowie der Kontrolle über deren Realisierung, soweit sie Naturschutz und Landschaftspflege betreffen,
- g) nachdrücklicher Widerstand gegen alle lebens- und umweltfeindlichen Vorhaben und Planungen,

h) Zusammenarbeit mit anderen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, Instituten, Einzelpersonen und Personengruppen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

- (2) Der Kreisverband ist gemeinnützig tätig und parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Kreisverband fasst seine Mitglieder im Kreisverband bzw. in territorialen Untergliederungen (Ortsgruppen, Regionalgruppen) zusammen.
- (2) Die territorialen Untergliederungen können selbstständige, rechtsfähige Vereine bilden. Deren Satzung muss widerspruchsfrei zur Satzung des Kreisverbandes sein. Der Name der Untergliederung enthält den vollen Namen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU). Das Emblem ist gleichfalls zu übernehmen.
- (3) Die territorialen Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreisverbandes gebunden. Dies gilt nicht, soweit das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen betroffen ist.
- (4) Innerhalb des Kreisverbandes und den territorialen Untergliederungen können sich Gruppen der Naturschutzjugend gründen.
- (5) Innerhalb des Kreisverbandes können sich Mitglieder fachbezogen zu Arbeitskreisen formieren.
- (6) Gründung und Änderung von territorialen Untergliederungen, von Gruppen der Naturschutzjugend und von Arbeitskreisen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.
- (7) Die Untergliederungen erhalten vom Kreisverband Zuwendungen in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Höhe.
- (8) Bei Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Vermögen an den Kreisverband.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes können natürliche und juristische Personen werden. Der Kreisverband setzt sich zusammen aus
 - a) natürlichen Mitgliedern,
 - b) korporativen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden,
 - d) korrespondierenden Mitgliedern.

- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Änderungen zur Person sind der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband. Eine ausschließliche Mitgliedschaft im Kreisverband ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Kreisverbandes. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand schriftlich bis zum 01.10. des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Juristische Personen können vom Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Deren Rechte und Pflichten werden vom Vorstand geregelt.
- (6) Beitragsfreie Mitglieder sind:
 - a) korrespondierende Mitglieder, das sind Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes mit dem Kreisverband im Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Vorstand ernannt.
 - b) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich jahrzehntelang um Aufgaben und Ziele des Kreisverbandes verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - c) Ehrenvorsitzende, das sind ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Kreisverband erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (7) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird von der Bundesvertreterversammlung beschlossen und dem Bundesverband geschuldet. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Der Beitrag wird am 01.01. des Kalenderjahres fällig.

§ 5 Finanzierung

- (1) Für die Verwirklichung der Ziele des Kreisverbandes erforderliche Mittel werden durch Beitragsanteile der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreisverbandes.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Rechnungsprüfers,
 - Bestätigung von territorialen Untergliederungen,
 - Bestätigung von Gruppen der Naturschutzjugend und Arbeitsgruppen,
 - Änderung der Satzung,
 - Genehmigung der Haushaltspläne,
 - Festsetzung der Höhe der Zuwendung an die territorialen Untergliederungen,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Bestätigung des Geschäftsführers,
 - Auflösung des Kreisverbandes.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreisverbandes erfordert oder wenn es vom mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von sach- und fachgerechten Gründen beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und zur beabsichtigten Auflösung des Kreisverbandes mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (8) Satzungsänderungen sind schriftlich zu beantragen. Sie können mit der Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Beschluss muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - maximal zwei weiteren Beisitzern.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Gibt es für eine Funktion mehrere Bewerber und ist die Anzahl der gültigen Stimmen gleich, dann findet eine Stichwahl statt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in ihre Funktion für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder hat Einzelvertretungsvollmacht.
- (6) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Diese Sitzungen sind offen für alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (7) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, dann hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (11) Bedienstete des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband gilt als aufgelöst, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Kreisverbandes beschließt, oder wenn er weniger als fünf Mitglieder zählt, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verloren hat.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an die nächstübergeordnete Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU), den Landesverband Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Wolmirstedt, 23.02.2004

Geändert Wolmirstedt, 09.08.2004